



Nutzungsbedingungen der ZEISS Health Data Plattform und Applikationen

Carl Zeiss Meditec Vertriebsgesellschaft mbH (Vertragspartner muss im Einzelfall festgelegt werden, Standard ist SSC) im Folgenden als „ZEISS“ bezeichnet, betreibt die ZEISS Health Data Plattform, eine Cloud-basierte Plattform welche zusammen mit verschiedenen Software-Applikationen verschiedene Dienstleistungen zur Unterstützung von medizinischen Fachkräften in Ihren klinischen Arbeitsabläufen bei der Behandlung von verschiedenen Krankheiten und administrativen Prozessen (im Folgenden auch als „Leistungen“ bezeichnet) bereitstellt, die es ermöglichen sollen, verschiedene Inhalte zu nutzen.

Diese Nutzungsbedingungen regeln den Zugang zur Plattform und die Nutzung von Applikationen, Inhalten, Dienstleistungen und Arbeitsabläufen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Nutzer.

Weiterhin gelten für die Nutzung von ZEISS-Softwarebestandteilen, die seitens ZEISS bereitgestellt werden, die im Anhang dieser Vereinbarung aufgeführten ergänzenden Nutzungsbedingungen.

A.	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	2
A.1	DEFINITIONEN	2
A.2	GEGENSTAND UND UMFANG	3
A.3	NUTZUNG DER DIENSTE VON ZEISS	5
A.4	AUSTAUSCHEN UND KOMMENTIEREN	7
A.5	GEISTIGES EIGENTUM	8
A.6	EXPORTKONFORMITÄT	8
A.7	AKTUALISIERUNG DER BEDINGUNGEN	9
A.8	AUFHEBUNG	9
A.9	DATENSCHUTZ	9
A.10	VERTRAULICHKEIT	10
A.11	HAFTBARKEIT	10
A.12	ANSPRÜCHE DRITTER	11
A.13	LAUFZEIT UND BEENDIGUNG	12
A.14	DIENSTLEISTUNG	12
A.15	VERSCHIEDENES	14
A.16	ANLAGE 1 EULA	16
A.17	ANLAGE 2 ANWENDUNGEN	23

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

A.1 DEFINITIONEN

Die in dieser Vereinbarung verwendeten großgeschriebenen Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Folgenden zugeschrieben wird:

"Konto"	bezeichnet den individuellen Zugang eines Kunden zur Plattform über eine Web-Schnittstelle oder auf andere Weise.
"Kontoanmeldung"	bezeichnet den Online-Antrag des Kunden auf Zugang zu den ZEISS Dienstleistungen mittels eines ZEISS ID Kontos gemäß den Bedingungen dieses Vertrages und die Annahme eines solchen Antrags durch ZEISS.
"Verbundene(r)"	bedeutet verbundenes Unternehmen/verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG).
"Vereinbarung"	bezeichnet diese Vereinbarung zwischen ZEISS und dem Kunden, einschließlich ihrer Zeitpläne.
"Autorisierter Benutzer"	bezeichnet jede Person, die vom Kunden zum Zugriff auf das Konto gemäß dieser Vereinbarung autorisiert wurde.
"Geschäftstag"	bedeutet Montag bis Freitag, außer an Feiertagen, die im gesamten Bundesland Bayern, Deutschland, eingehalten werden.
"Compliance Standards"	bedeutet die folgenden Anforderungen: Verteilungsinhalte: (i) die geltenden Gesetze einhalten; (ii) von ZEISS, dessen verbundenen Unternehmen und seinen Geschäftspartnern wie unter diesem Vertrag erlaubt genutzt werden können, ohne die geltenden Gesetze oder die geistigen Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse oder andere Rechte Dritter oder Einschränkungen gegenüber Dritten, wie z.B. Vertraulichkeitsverpflichtungen, zu verletzen; (iii) nicht einer Lizenz unterliegen, die als Bedingung für die Nutzung, den Zugriff oder die Modifikation solcher Inhalte verlangt, dass andere Software oder Dienste von ZEISS, dessen verbundenen Unternehmen, Geschäftspartnern interagieren oder neben diesen gehostet werden: (a) in Quellcodeform offengelegt oder verbreitet werden; (b) an Empfänger zum Zweck der Erstellung abgeleiteter Werke lizenziert werden; (c) nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden; oder (d) in irgendeiner anderen Weise belastet werden; und (iv) ZEISS, dessen verbundenen Unternehmen, Partner, Kunden oder Dritte nicht haftbar gemacht werden können.
"Vertrauliche Informationen"	sind alle Informationen, die von einer Partei mit der jeweils anderen Partei im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Abkommen ausgetauscht werden und die - wenn sie offengelegt werden - als "vertraulich" gekennzeichnet sind oder aus Informationen bestehen, die aufgrund ihrer Art oder ihres Kontextes ausreichen, um die empfangende Partei auf ihren vertraulichen Charakter hinzuweisen. Alle Informationen und Materialien, die der Partner im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem Erhalt von ZEISS Leistungen durch den Partner erhält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das ZEISS Lizenzmaterial, die Plattform und die zugrundeliegende Technologie, Informationen über die Geschäftsstrategien und -praktiken von ZEISS, ihren Tochtergesellschaften und Geschäftspartnern, Methoden, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Preisgestaltung, Technologie, Software, Schnittstellen, Produktpläne, Dienstleistungen, Kundenlisten sowie Informationen über Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Berater und Tochtergesellschaften, gelten als vertrauliche Informationen von ZEISS.
"Kunde"	bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die sich auf der Plattform registriert,
"Höhere Gewalt"	bedeutet jedes Ereignis, das durch Umstände außerhalb der angemessenen Kontrolle der jeweiligen Partei verursacht wird, einschließlich höherer Gewalt, Epidemien, Erdbeben, Feuer, Überschwemmung, Embargo, Aufruhr, Sabotage, Angriffe auf IT-Systeme, Arbeitskräftemangel oder Streitigkeiten, Handlungen oder Unterlassungen von zivilen oder militärischen Behörden, Krieg, Terrorismus, auch wenn diese

Umstände bei einem Lieferanten, Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen oder einem verbundenen Unternehmen eintreten.

"Geplante Ausfallzeit" bezeichnet einen Zeitraum, in dem die Plattform aufgrund von Test-, Entwicklungs- und Wartungsfenstern in Bezug auf die Plattform für den Kunden nicht verfügbar ist.

"Verfügbarkeit der Plattform" ist der durchschnittliche prozentuale Anteil der Zeit, berechnet in Minuten, in der dem Kunden eine Plattform während eines bestimmten Kalendermonats zur Verfügung steht, mit Ausnahme geplanter und ungeplanter Ausfallzeiten.

"Empfänger" bezeichnet eine Partei, die Zugang zu vertraulichen Informationen der anderen Partei erhält.

"Aktualisierung der Bedingungen" bedeutet eine Aktualisierung oder Änderung der Bedingungen dieser Vereinbarung. Änderungen der Technologieanforderungen stellen keine Aktualisierung der Bedingungen dar.

A.2 GEGENSTAND UND UMFANG

A.2.1 Dieser Vertrag kommt zwischen dem Kunden und ZEISS durch eine erfolgreiche Registrierung einer Kontoanmeldung zustande. ZEISS kann in seinem alleinigen Ermessen jeden Antrag auf Registrierung annehmen oder ablehnen.

A.2.2 Die ZEISS Dienstleistungen können Software von Drittanbietern enthalten, einschließlich Open-Source-Komponenten, die zusätzlichen Bedingungen unterliegen können (die dem Kunden in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden), die in Bezug auf solche Software von Drittanbietern immer Vorrang haben.

A.2.3 ZEISS bieten alle ZEISS Dienstleistungen "so wie sie sind". ZEISS gewährleistet, dass die ZEISS-Dienstleistungen frei von Sachmängeln sind. Im Falle eines Sachmangels wird ZEISS sich nach eigener Wahl bemühen, den Sachmangel im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen.

A.2.4 Der Kunde benachrichtigt ZEISS unverzüglich schriftlich über jede Verletzung und mit einer detaillierten Beschreibung der Verletzung. Der Kunde ist verpflichtet, mit ZEISS zusammenzuarbeiten, indem der Kunde ZEISS alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt und jede sonstige Unterstützung leistet, die für die Behebung des jeweiligen Mangels angemessen ist.

A.2.5 ZEISS Gewährleistungsverpflichtungen gelten nicht, soweit ein Anspruch auf Änderungen der ZEISS Leistungen durch oder im Namen von dem Kunden und/oder anderen Kunden beruht, es sei denn, dies wird von ZEISS ausdrücklich schriftlich genehmigt.

A.2.6 Abgesehen von den ausdrücklichen Verpflichtungen, die in dieser Vereinbarung festgelegt sind, übernimmt ZEISS dem Kunden gegenüber keine Verpflichtungen, und alle Aussagen über die ZEISS Dienste und ihre jeweilige Funktionalität in der Kommunikation mit dem Kunden dienen ausschließlich Informationszwecken und stellen keine Verpflichtungen seitens ZEISS dar. Keine der ZEISS Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist als garantierte Beschaffenheit oder sonstige Garantie zu verstehen. Darüber hinaus lehnt ZEISS jede verschuldensunabhängige Haftung für Mängel und Nichtkonformität ab, die bei Abschluss dieses Vertrages bereits bestanden. Die Anwendung von § 536 Abs. (1) S. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.

A.2.7 ZEISS kann dem Kunden während der Laufzeit dieser Vereinbarung Hosting-Dienste auf Server-Ressourcen anbieten, die unter der Kontrolle von ZEISS oder seinen Subunternehmern stehen.

- A.2.8 ZEISS wird wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen, um dem Kunden Plattformen mit einer Plattformverfügbarkeit von mindestens 95,1 % zur Verfügung zu stellen. ZEISS wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um planmäßige Wartungsarbeiten zwischen 18:00 und 08:00 MEZ durchzuführen. Diese Zeiten können nach angemessener Ankündigung geändert werden.
- A.2.9 Die Nutzung der ZEISS Dienste unterliegt den technischen Voraussetzungen, wie z.B. notwendige Hardware, Betriebssystem, oder unterbrechungsfreie, zweckmäßige Internetverbindung. ZEISS haftet nicht für die Folgen, soweit sie dadurch entstehen, dass der Kunde die ZEISS-Dienste nicht in Übereinstimmung mit diesen Technologie-Anforderungen nutzt.
- A.2.10 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erbringt ZEISS die ZEISS Dienstleistungen als Standardleistungen und ermöglichen dem Kunden die Nutzung der vereinbarten und von ZEISS allgemein zur Verfügung gestellten ZEISS Dienstleistungen. ZEISS ist berechtigt, die ZEISS Dienstleistungen in Technik, Ausstattung und Funktionalitäten zu aktualisieren und weiterzuentwickeln. Mit der Bereitstellung einer neuen Version ist der Kunde nicht mehr berechtigt, frühere Versionen zu nutzen. Sollten wesentliche Änderungen an den ZEISS Diensten vorgenommen werden, die Auswirkungen auf die Nutzung des Kunden haben, oder sollten vereinbarte ZEISS Dienste eingeschränkt werden, wird ZEISS dem Kunden im Rahmen des Zumutbaren mindestens zwei (2) Werktage vor Inkrafttreten der Änderungen informieren (z.B. durch Mitteilung über die Plattform). Diese Ankündigungsfrist gilt nicht, wenn ZEISS nach vernünftigem Ermessen der Ansicht ist, dass Änderungen notwendig sind, um diese zu vermeiden: (i) die Sicherheit oder Funktionalität der ZEISS Dienste zu gefährden; oder (ii) nachteilige Auswirkungen auf ZEISS, dessen verbundenen Unternehmen, Kunden oder Dritte zu vermeiden. In dem Umfang, in dem den Kunden aufgrund solcher Änderungen die Vorteile dieser Vereinbarung materiell vorenthalten werden, ist der Kunde berechtigt, diese Vereinbarung frühestens zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung schriftlich zu kündigen.
- A.2.11 Am WAN-Ausgang des von ZEISS genutzten Rechenzentrums (Demarkationspunkt) bietet ZEISS dem Kunden Zugang zu den über das Internet bereitzustellenden ZEISS Dienstleistungen.
- A.2.12 Der Kunde ist verpflichtet, ZEISS jede Mitarbeit zu gewähren, die für die ordnungsgemäße Durchführung der ZEISS Dienstleistungen angemessen und geeignet ist. Der Kunde erkennt an, dass die ordnungsgemäße Erbringung der ZEISS Dienstleistungen durch ZEISS von der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden abhängt. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, (i) ZEISS alle Daten und Informationen, die zur Erbringung der vereinbarten ZEISS Dienstleistungen erforderlich sind, in einem angemessenen Format und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, (ii) durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass das im Namen des Kunden an der Entgegennahme und Nutzung der ZEISS Dienstleistungen beteiligte Personal ausreichend qualifiziert ist, und (iii) (falls zutreffend) rechtzeitig Anweisungen, Genehmigungen oder Freigaben zu erteilen. Wenn der Kunde nicht in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung kooperiert, ist ZEISS nicht für die Folgen verantwortlich, die durch ein solches Versäumnis entstehen. Insbesondere wird die Plattformverfügbarkeit, die von einem solchen Versäumnis der Zusammenarbeit betroffen ist, für einen Zeitraum ausgesetzt, der der Dauer Ihres Versäumnisses der Zusammenarbeit zuzüglich einer angemessenen Zeit zur Wiederaufnahme entspricht. ZEISS wird den Server langfristig weiter betreiben. ZEISS behält sich zudem das Recht vor, die ZEISS Dienstleistungen und die Zugangsbedingungen zu ändern und die ZEISS Dienstleistungen aus betrieblichen Gründen jederzeit ganz oder teilweise abzuschalten. Sollten sich Änderungen ergeben, wird ZEISS die Kunden rechtzeitig informieren.
- A.2.13 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass die Nutzung der ZEISS Dienste durch den Kunden in Übereinstimmung mit geltendem Recht erfolgt, ZEISS übernimmt keine Verantwortung dafür.

- A.2.14 ZEISS ist berechtigt, Dritte (einschließlich ZEISS verbundenen Unternehmen) für und im Zusammenhang mit der Erbringung von ZEISS Dienstleistungen einzuschalten.
- A.2.15 Die Anwendungsfälle der ZEISS Dienstleistungen, welche durch die Applikationen zur Verfügung gestellt werden, sind in den Anlagen beschrieben.
- A.2.16 Diese vertragliche Vereinbarung stellt den Rahmen für eine Vielzahl an Leistungen dar. Einzelvertragliche Regelungen werden jeweils in den als Anlage beigefügten Bedingungen geregelt. Insoweit sich diese Regelungen mit denen dieser vorliegenden Vereinbarung widersprechen, gehen die Einzelvertraglichen Regelungen vor.
- A.2.17 ZEISS ist nicht dafür verantwortlich, dass die Kundeninhalte oder deren Ergebnisse richtig, vollständig oder aktuell sind. Es liegt in der Verantwortung des Kunden zu prüfen, ob die Daten aus dessen Sicht richtig, vollständig oder aktuell sind und ob die Daten für einen bestimmten Anwendungsbereich geeignet sind.

A.3 NUTZUNG DER DIENSTE VON ZEISS

- A.3.1 Der Kunde soll: (i) sicherzustellen, dass die Nutzung der ZEISS Dienstleistungen durch den Kunden keine Bedrohung für die Sicherheit oder Funktionalität der ZEISS Dienstleistungen darstellt und/oder ZEISS, dessen verbundenen Unternehmen, andere Kunden, Partner oder Dritte negativ beeinflusst; (ii) vor dem Zugriff auf die Plattform und während der Nutzung alle angemessenen Vorkehrungen gegen Sicherheitsangriffe auf das System des Kunden und zur Verhinderung von Viren, Trojanischen Pferden oder anderen Programmen, die Software beschädigen können, zu treffen; (iii) die Integrität oder Leistung der Plattform oder anderer mit der Plattform verbundener Geräte oder Netzwerke nicht stören oder unterbrechen und insbesondere keine Kundeninhalte übertragen, die Viren, trojanische Pferde oder andere Programme enthalten, die Software beschädigen können; und (iv) die Plattform nicht in einer Weise nutzen, die Systeme von ZEISS oder die Sicherheit beschädigen, deaktivieren, überlasten, beeinträchtigen oder gefährden oder andere Kunden stören könnte.
- A.3.2 Der Kunde ist verpflichtet: (i) vor und jederzeit während der Nutzung der ZEISS Dienstleistungen alle anwendbaren Gesetze zu überprüfen und einzuhalten, insbesondere auf eigene Kosten alle erforderlichen Genehmigungen und Registrierungen einzuholen und aufrechtzuerhalten; (ii) ZEISS keine Kundeninhalte zur Verfügung zu stellen, deren Nutzung gemäß diesem Vertrag zu einer Verletzung von geltendem Recht, geistigem Eigentum, Geschäftsgeheimnissen, sonstigen Rechten Dritter oder Einschränkungen gegenüber Dritten, wie z.B. Vertraulichkeitsverpflichtungen, führt; (iii) die ZEISS Dienstleistungen nicht für andere Zwecke zu nutzen, als in diesem Vertrag ausdrücklich erlaubt ist; (iv) die auf der Plattform enthaltene Software nicht zu übersetzen, zu disassemblieren, zu dekompiletieren, zu dekompiletieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu modifizieren oder zu versuchen, den Quellcode der Software zu ermitteln (außer in dem Umfang, der nach dem anwendbaren Recht erlaubt ist oder anderweitig ausdrücklich erlaubt ist); und (v) sicherzustellen, dass die Nutzung der ZEISS Dienstleistungen durch den Kunden weder ZEISS noch dessen verbundenen Unternehmen, andere Kunden, Partner oder Dritte einer Haftung aussetzt.
- A.3.3 Der Kunde wird ZEISS unverzüglich informieren: i) wenn dem Kunden Umstände und insbesondere Vorfälle bekannt werden, die darauf hinweisen: (a) die Sicherheits- und/oder Konformitätsstandards gemäß dieser Vereinbarung möglicherweise nicht erfüllt sind, oder (b) die Nutzung der Plattform möglicherweise ein Risiko für Personenschäden oder für die Sicherheit und Stabilität der ZEISS Systeme, der Kunden Systeme, der Systeme eines anderen Kunden oder eines Partners darstellt; (ii) über Maßnahmen von Behörden oder Gerichtsentscheidungen, die möglicherweise die Nutzung von Kundeninhalten gemäß dieser Vereinbarung behindern; (iii) über jede Änderung des Namens

oder der Kontaktdaten des Kunden; und (iv) wenn der Kunde von einem unberechtigten Zugriff auf das Konto des Kunden oder die Plattform erfahren.

- A.3.4 Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Daten wahrheitsgetreu und vollständig anzugeben und diese jederzeit auf dem neuesten Stand zu halten (z.B. Kontaktinformationen).
- A.3.5 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Eignung, den Inhalt, die Verwendung und die Qualität der eigenen Kundeninhalte und die Mittel, mit denen der Kunde diese Inhalte erworben haben. Zum Beispiel ist der Kunde allein verantwortlich für: (i) die Erstellung und Pflege von unabhängigen Sicherungskopien aller Kundeninhalte; und (ii) alle Verpflichtungen zur Aufbewahrung oder Archivierung von Dokumenten, die sich aus geltenden Gesetzen oder Unternehmensrichtlinien ergeben.
- A.3.6 Der Kunde erklärt hiermit, dass alle autorisierten Benutzer, die technisch in der Lage sind, Erklärungen und/oder Benachrichtigungen über das Konto des Kunden einzureichen, im Namen des Kunden handeln und die Fähigkeit haben, den Kunden zu binden.
- A.3.7 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Genauigkeit, Qualität, Integrität und Legalität des Kundeninhalts. ZEISS überwacht die Kundeninhalte nicht, und ZEISS ist nicht verantwortlich für die Kundeninhalte, ihre Speicherung, Kommunikation oder Übertragung. Der Kunde stimmt zu, keine Inhalte oder Daten hochzuladen, die (i) verleumderisch, diffamierend, obszön, pornografisch, beleidigend, belästigend oder bedrohlich sind; (ii) bösartigen Code enthalten; (iii) die Rechte anderer verletzen, wie z. B. Inhalte oder Daten, die geistige Eigentumsrechte verletzen oder gegen das Recht auf Privatsphäre oder Öffentlichkeit verstoßen; oder (iv) gegen geltende Gesetze verstoßen. ZEISS behält sich das Recht vor, Kundeninhalte zu löschen, bei denen ZEISS nach billigem Ermessen feststellt, dass sie diese Vereinbarung verletzen.
- A.3.8 Der Kunde erhält Zugangsdaten (z.B. Logins und Passwörter), die die autorisierten Benutzer des Kunden in Verbindung mit den ZEISS Dienstleistungen nutzen können. Der Kunde wird die Passwörter regelmäßig gemäß den entsprechenden Passwortrichtlinien ändern. Der Kunde und jeder Autorisierte Benutzer sind voll verantwortlich für die Geheimhaltung und Sicherheit der Zugangsdaten des Kunden, und der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für alle Aktivitäten, die unter dem Konto des Kunden stattfinden, soweit diese Aktivitäten von dem Kunden oder einem Autorisierten Benutzer autorisiert wurden oder nicht von dem Kunden oder einem Autorisierten Benutzer autorisiert wurden, aber von dem Kunden bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätten verhindert werden können. Passwörter dürfen nicht von mehr als einem autorisierten Benutzer verwendet werden, und es ist dem Kunden untersagt, Passwörter zu übertragen oder mit Personen zu teilen, die keine autorisierten Benutzer sind. Der Kunde muss sicherstellen, dass Autorisierte Benutzer ihr Konto am Ende jeder Nutzungssitzung verlassen oder sich von ihrem Konto abmelden.
- A.3.9 Ungeachtet jeder zusätzlichen Verantwortung nach geltendem Recht ist der Kunde allein dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter des Kunden, Partner und Dritte, die der Kunde bei der Nutzung der ZEISS Dienstleistungen beauftragen, sowie deren Mitarbeiter die Bestimmungen dieser Vereinbarung und das geltende Recht einhalten.
- A.3.10 Alle Veröffentlichungen von Kundeninhalten müssen unter Verwendung des echten Namens des Kunden oder des Namens seiner Institution/Unternehmens bereitgestellt werden. Wenn der Kundeninhalt Links zu Internetseiten enthält, muss der Kunde diese Links auf Homepages beschränken, die dem Kunden gehören oder von ihm betrieben werden oder zu denen der Kunde anderweitig berechtigt ist, Links zu setzen, oder die keine Informationen oder Materialien enthalten, die durch Urheberrechte oder andere geistige Eigentumsrechte geschützt sind und deren Nutzung die Zustimmung Dritter erfordern würde. Der Kunde darf keine Inhalte anderer Kunden oder von ZEISS, die durch die

Nutzung der ZEISS Dienstleistungen veröffentlicht sind, bearbeiten, löschen oder anderweitig verändern.

- A.3.11 ZEISS ist an keinerlei Transaktionen zwischen den registrierten Kunden der ZEISS Dienstleistungen beteiligt.
- A.3.12 Die ZEISS Dienstleistungen können Links zu anderen Internetseiten enthalten. ZEISS ist weder für den Inhalt der Plattformen verantwortlich, die mit den ZEISS Dienstleistungen verlinkt sind, noch für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen durch diese Plattformen. ZEISS lehnt jede ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung für die Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Zuverlässigkeit oder Gültigkeit der Inhalte anderer Plattformen ab. Plattformen, zu denen die ZEISS Dienstleistungen Links enthalten, können urheberrechtlich oder durch anderes geistiges Eigentum geschützte Informationen oder Materialien enthalten, für deren Nutzung eine Lizenz oder Genehmigung Dritter erforderlich sein kann. Die Kunden sind dafür verantwortlich, eine solche erforderliche Lizenz oder Genehmigung einzuholen.

A.4 AUSTAUSCHEN UND KOMMENTIEREN

- A.4.1 ZEISS eröffnet dem Kunden - ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung - die technische Möglichkeit, die Kundeninhalte des Kunden unentgeltlich mit anderen Kunden zu teilen, indem der Kunde etwa auf Plattformen die Kundeninhalte des Kunden hochlädt, überträgt, teilt oder anderweitig auf der Plattform veröffentlicht, einschließlich der technischen Möglichkeit, zu Kundeninhalten anderer Nutzer Stellung zu nehmen. Der Kunde hat jederzeit die technische Möglichkeit, eigene Kommentare zu widerrufen und zu löschen. Zur Vermeidung von Zweifeln führt dies in keinem Fall zu einer Haftung seitens ZEISS für die Rechtskonformität, Fehlerfreiheit, Nutzbarkeit oder Funktionalität von Kundeninhalten, die auf der Plattform geteilt oder veröffentlicht werden.
- A.4.2 Dem Kunden ist bekannt und der Kunde erkennt an, dass ZEISS nicht verpflichtet ist, Kundeninhalte in oder über Plattformen bereitzustellen und zu veröffentlichen.
- A.4.3 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung (gegenüber ZEISS, dessen verbundenen Unternehmen, anderen Kunden und allen anderen Dritten) für alle Veröffentlichungsaktivitäten, die unter dem Konto des Kunden stattfinden, einschließlich aller Kundeninhalte, die von dem Konto des Kunden gemeinsam genutzt oder veröffentlicht werden.
- A.4.4 Zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung und Veröffentlichung hat der Kunde die Möglichkeit, Kundeninhalte entweder allen anderen Kunden zur Verfügung zu stellen oder sie nur einzelnen, von dem Kunden ausgewählten anderen Kunden zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus liegt es in der alleinigen Verantwortung des Kunden gegenüber ZEISS, die Identität und Kontaktangaben (z. B. E-Mail-Adresse) der Kunden denen Kundeninhalte zur Verfügung gestellt werden, zu überprüfen. In beiden Fällen gewährt der Kunde durch die gemeinsame Nutzung und Veröffentlichung von Kundeninhalten auf den Plattformen (i) den betreffenden anderen Nutzern eine beschränkte, persönliche, übertragbare, nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung solcher Kundeninhalte in Übereinstimmung mit diesem Vertrag, insbesondere das Recht, solche Kundeninhalte weiter zu teilen, zu kommentieren und anderen Kunden zur Verfügung zu stellen; und (ii) garantieren, dass der Kunde über alle erforderlichen Lizenzen, Rechte, Zustimmungen und Genehmigungen verfügt (und diese für den gesamten Zeitraum haben wird, in dem Ihre Kundeninhalte über das Konto des Kunden veröffentlicht werden).
- A.4.5 Der Kunde stellt ZEISS auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts-, Wettbewerbs-, Marken-, Datenschutz- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, frei, die im Zusammenhang mit dem Hochladen, Veröffentlichen, Übertragen oder

Teilen von Kundeninhalten durch den Kunden gegen ZEISS erhoben werden sollten. Der Kunde ist verpflichtet, ZEISS unverzüglich über alle Ansprüche Dritter zu informieren, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der von dem Kunden freigegebenen oder veröffentlichten Kundeninhalte bekannt werden. ZEISS ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ZEISS gegen Ansprüche Dritter zu verteidigen oder Rechte von ZEISS zu verfolgen. Der Kunde muss seine eigenen Maßnahmen im Voraus mit ZEISS abstimmen. Diese Freistellung umfasst auch die Erstattung angemessener Kosten, die durch die Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen oder entstanden sind.

- A.4.6 ZEISS behält sich das Recht vor (ist aber nicht verpflichtet), jederzeit (vor, während und nach der Veröffentlichung der Kundeninhalte des Kunden) ohne vorherige Ankündigung und nach dem alleinigen Ermessen von ZEISS die Veröffentlichung abzulehnen und Kundeninhalte zu entfernen, die gegen diesen Vertrag, geltendes Recht oder die Rechte von ZEISS, anderen Kunden oder anderen Dritten verstoßen.
- A.4.7 Der Kunde ist sich insbesondere bewusst, dass der Zugang zu und die Weitergabe von personenbezogenen Daten aus/in Drittländern, z B. Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), den Grundsätzen der Datenübermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß DSGVO Artikel 44 ff. unterliegen können und daher weder auf personenbezogene Daten aus/in Drittländern zugreifen noch diese weitergeben darf, sofern Kunde nicht ggf. die Konformität mit Artikel 44 ff. der DSGVO sichergestellt hat.

A.5 GEISTIGES EIGENTUM

- A.5.1 Alle Rechte, Titel, Interessen und Know-How am und mit dem ZEISS Lizenzmaterial, der Plattform, Kundeninhalten, Vertriebsinhalten und allen anderen Informationen und Inhalten sowie allen Teilen und Verbesserungen des Vorgenannten, die nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung gewährt werden, verbleiben vollständig bei der jeweiligen Partei oder ihren Drittgeschäftspartnern oder Lizenzgebern.
- A.5.2 Der Kunde gewährt ZEISS, dessen verbundenen Unternehmen und dessen Subunternehmern eine beschränkte, persönliche, übertragbare, nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung, zum Hosten, Verlinken, Veröffentlichen, Übertragen, Darstellen, Unterlizenzieren und Reproduzieren von Kundeninhalten, soweit dies zum Zweck der Bereitstellung der ZEISS Dienstleistungen für den Kunden und/oder andere Kunden gemäß diesem Vertrag erforderlich ist. ZEISS darf Kopien von Kundeninhalten in anonymisierter Form erstellen, analysieren und auswerten, auch für statistische Zwecke sowie zur Verbesserung und Weiterentwicklung der ZEISS Dienstleistungen. ZEISS wird die bereits bestehenden geistigen Eigentumsrechte des Kunden in vollem Umfang respektieren.
- A.5.3 Der Kunde gewährt ZEISS, dessen verbundenen Unternehmen, Subunternehmern und Geschäftspartnern ein weltweites, unbefristetes, unwiderrufliches, übertragbares, unterlizenzierbares und gebührenfreies Recht, Vorschläge, Empfehlungen, Feature Requests oder sonstiges Feedback im Zusammenhang mit der Plattform oder den ZEISS Dienstleistungen, die von dem Kunden oder in dessen Namen bereitgestellt werden, zu nutzen und in die ZEISS Dienstleistungen, die Plattform oder andere Produkte oder Dienste einzubinden oder anderweitig zu nutzen.

A.6 EXPORTKONFORMITÄT

- A.6.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der Kunde die von ZEISS angebotenen ZEISS Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den geltenden Import- und Exportgesetzen nutzen und darauf zugreifen kann. Der Kunde darf die ZEISS Dienstleistungen nicht unter Verstoß gegen nationales oder

internationales Recht, insbesondere gegen Export- oder Importbestimmungen der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika, importieren oder (re-)exportieren.

- A.6.2 Ohne das Vorstehende einzuschränken, (i) sichert jede Vertragspartei zu, dass sie nicht auf einer Regierungsliste von Personen oder Organisationen aufgeführt ist, denen die Entgegennahme von Exporten untersagt ist, und (ii) der Kunde darf die ZEISS Dienstleistungen nicht unter Verletzung von Ausfuhrembargos, -verboten oder -beschränkungen aufrufen oder nutzen.

A.7 AKTUALISIERUNG DER BEDINGUNGEN

- A.7.1 ZEISS behält sich das Recht vor, jederzeit nach eigenem Ermessen eine Aktualisierung der Bedingungen vorzunehmen, insbesondere aufgrund von Änderungen des geltenden Rechts oder Weiterentwicklungen der ZEISS Dienstleistungen. Zeiss wird den Kunden über eine Aktualisierung der Bedingungen mindestens dreißig (30) Tage im Voraus, z.B. per E-Mail, informieren. Die AGB-Aktualisierung wird nach Ablauf der Benachrichtigungsfrist für die Parteien verbindlich, es sei denn, der Kunde widerspricht der AGB-Aktualisierung vor Ablauf der Benachrichtigungsfrist in Textform.
- A.7.2 Im Falle des Widerspruchs des Kunden kann ZEISS diesen Vertrag mit Wirkung zum Ablauf der Benachrichtigungsfrist kündigen, wenn die Fortsetzung dieses Vertrags ohne die Aktualisierung der Bedingungen für ZEISS unmöglich oder unangemessen ist. ZEISS wird den Kunden im Rahmen der Benachrichtigung auf diese Folgen hinweisen.

A.8 AUFHEBUNG

- A.8.1 ZEISS ist zu einer sofortigen Suspendierung berechtigt, wenn der Kunde nach ZEISS billigen Ermessen gegen eine Bestimmung dieses Vertrags verstößt. Darüber hinaus ist ZEISS berechtigt, eine Aussetzung vorzunehmen, wenn die Aussetzung gesetzlich, durch eine Gerichtsentscheidung oder auf Antrag einer Regierungsstelle erforderlich ist. ZEISS wird den Kunden so schnell wie möglich über eine Suspendierung informieren. Wenn und soweit ein Grund für die Suspendierung nicht mehr besteht, wird ZEISS den Zugang des Kunden zu den ZEISS Dienstleistungen innerhalb einer angemessenen Frist wiederherstellen.
- A.8.2 ZEISS Recht auf Suspendierung kommt zu allen anderen Rechten und Rechtsbehelfen, die ZEISS möglicherweise hat, hinzu, und die Wiederherstellung erfolgt unbeschadet aller anderen Rechte und Rechtsbehelfe, die ZEISS hat.

A.9 DATENSCHUTZ

- A.9.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass eine rechtliche Rechtfertigung vorliegt, z.B. dass der Kunde die erforderliche individuelle, informierte Einwilligung des Patienten eingeholt hat oder dass der Kunde andere rechtliche Gründe für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Patienten in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzrecht und anderen Gesetzen nachweisen kann.
- A.9.2 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, im Namen von ZEISS die erforderliche gültige Einwilligung des Patienten für die Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten des Patienten und deren Weiterverwendung gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen einzuholen. Bei der Einholung der individuellen Patienteneinwilligung wird der Kunde die von ZEISS zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte, jeweils aktuelle Vorlage verwenden und alle gesetzlichen Anforderungen an die Einholung einer gültigen Einwilligung nach geltendem Datenschutzrecht einhalten. Der Kunde wird ZEISS über jeden Patienten informieren, der eine Einwilligung erteilt hat. Es steht dem Kunden jedoch frei, ob er im Auftrag von ZEISS die Einwilligung von einzelnen oder allen Patienten einholt.

- A.9.3 ZEISS hat das uneingeschränkte Recht, vom Kunden jederzeit die Originaleinwilligungserklärungen für einzelne Patienten mit angemessener Vorankündigung anzufordern.

A.10 VERTRAULICHKEIT

- A.10.1 Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln, und darf sie nur denjenigen Mitarbeitern oder sonstigem Personal offenlegen, die dies wissen müssen und die durch ihren Arbeitsvertrag oder anderweitig nicht weniger streng als die hierin enthaltenen Bestimmungen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Jede Vertragspartei darf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei nur für den durch dieses Abkommen genehmigten Zweck verwenden.
- A.10.2 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen dieses Abschnitts gelten nicht, wenn der Empfänger dies nachweisen kann: (i) die Informationen allgemein bekannt sind oder später ohne Verschulden des Empfängers bekannt wurden; (ii) dem Empfänger die gleichen Informationen bereits vor der Geheimhaltungspflicht bekannt waren oder die gleichen Informationen vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt wurden; (iii) die Informationen dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht zur Verfügung gestellt wurden; (iv) die Informationen schriftlich zur Veröffentlichung durch die andere Partei freigegeben wurden; oder (v) die Informationen aufgrund einer verbindlichen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung veröffentlicht werden müssen.
- A.10.3 Die vertraulichen Informationen und alle davon angefertigten Kopien werden nach Beendigung dieses Abkommens ohne weitere Aufforderung zurückgegeben (oder auf Antrag der anderen Partei vernichtet). Die Verpflichtung zur Rückgabe/Vernichtung dieser Vertraulichen Informationen gilt nicht, soweit Vertrauliche Informationen oder Kopien davon nach zwingendem Recht vom Empfänger in sicherer Verwahrung zu halten sind, vorausgesetzt jedoch, dass diese Vertraulichen Informationen oder die Kopien davon während der durch dieses zwingende Recht vorgesehenen Aufbewahrungsfrist einer Geheimhaltungspflicht gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages unterliegen.

A.11 HAFTBARKEIT

- A.11.1 ZEISS ist für Schäden voll haftbar: (i) soweit die Haftung nach dem anwendbaren Recht, insbesondere dem anwendbaren Produkthaftungsgesetz, nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann; (ii) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; (iii) in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden; und (iv) in Fällen der Nichteinhaltung einer vereinbarten Garantie durch ZEISS.
- A.11.2 Unbeschadet des Abschnitts A.11.1 haftet ZEISS nicht für Schäden oder frustrierte Aufwendungen, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, außer in Fällen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in einer den Zweck dieses Vertrags gefährdenden Weise oder von Vertragspflichten, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße und ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags unerlässlich ist und auf deren Einhaltung Sie sich gewöhnlich verlassen werden und können (Kardinalpflichten), vorausgesetzt, dass in jedem dieser Fälle ZEISS Haftung auf den Schaden oder die frustrierten Aufwendungen beschränkt ist, der bzw. die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Zusammenhang mit Verträgen der Art dieses Vertrags vernünftigerweise vorhersehbar ist. Die Parteien vereinbaren, dass die vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden oder frustrierten Ausgaben im Sinne dieses Abschnitts in keinem Fall den Gesamtbetrag von EUR 5.000 übersteigen dürfen.
- A.11.3 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist ZEISS Haftung für Schäden oder frustrierte Aufwendungen, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden und über den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden gemäß dieser Vereinbarung hinausgehen, ausgeschlossen.

A.11.4 Keine der Parteien haftet für indirekte oder Folgeschäden, einschließlich entgangenen Gewinns, Einnahmeausfällen, Betriebsunterbrechungen und Verlust von Goodwill. Es erlöschen alle Rechte, Ansprüche und Rechtsbehelfe für Schäden und Entschädigungen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder mit ihr in Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie aus einem Vertrag, einer unerlaubten Handlung oder anderweitig herrühren, spätestens nach zwei (2) Jahren.

A.11.5 Alle in dieser Vereinbarung vorgesehenen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch zugunsten ZEISS verbundenen Unternehmen, Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter, Geschäftspartner, Subunternehmer und aller anderen Personen, die von ZEISS bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen eingesetzt werden, sowie zugunsten dessen verbundenen Unternehmen, Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter, Geschäftspartner, Subunternehmer und aller anderen Personen, die von ZEISS eingesetzt werden.

A.12 ANSPRÜCHE DRITTER

A.12.1 ZEISS wird den Kunden von jeglichen Verlusten oder Schäden (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freistellen und schadlos halten, die von einem letztinstanzlichen Gericht rechtskräftig festgestellt oder mit ZEISS vorheriger schriftlichen Zustimmung beigelegt/anerkannt wurden und gegen die ZEISS den Kunden (sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich) auf ZEISS eigenen Kosten verteidigen, Ansprüche Dritter, die geltend machen, dass die Nutzung des Kunden der vereinbarten ZEISS Leistungen gemäß diesem Vertrag die geistigen Eigentumsrechte des Dritten verletzt, vorausgesetzt, der Kunde (i) benachrichtigt ZEISS unverzüglich schriftlich über den Verletzungsanspruch, (ii) überlässt ZEISS die alleinige Kontrolle über die Abwehr und Beilegung des Verletzungsanspruchs und (iii) leistet ZEISS jede zumutbare Unterstützung bei der Abwehr des Verletzungsanspruchs. Ohne ZEISS vorherige schriftliche Zustimmung darf der Kunde einen Verletzungsanspruch weder beilegen noch anerkennen. Ungeachtet des Vorstehenden hat ZEISS keine Verpflichtung zur Verteidigung oder Entschädigung oder anderweitig in Bezug auf Ansprüche oder Forderungen, die auf (a) einer Nutzung der ZEISS Dienstleistungen beruhen, die nicht in Übereinstimmung mit diesem Vertrag erfolgt; (b) einer Nutzung der ZEISS Dienstleistungen oder einer Interaktion der ZEISS Dienstleistungen mit Leistungen Dritter, die nicht ausdrücklich von ZEISS autorisiert sind, (c) einer Änderung der ZEISS Dienstleistungen durch eine andere Person als ZEISS oder dessen Subunternehmer, (d) einem Inhalt, der von einer anderen Person als ZEISS oder dessen Subunternehmern bereitgestellt wird, oder (e) wenn der Kunde die mutmaßlich rechtsverletzende Tätigkeit fortsetzt, nachdem ZEISS den Kunden davon in Kenntnis gesetzt und Änderungen, Ersatz oder andere Abhilfen bereitgestellt hat, die die mutmaßliche Rechtsverletzung verhindert hätten.

A.12.2 Wird dem Kunden die vertragsgemäße Nutzung der vereinbarten ZEISS Dienstleistungen aufgrund einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts untersagt, so wird ZEISS dem Kunden das Recht zum weiteren Zugriff und zur weiteren Nutzung der ZEISS Dienstleistungen verschaffen oder die ZEISS Dienstleistungen nach ZEISS Ermessen ersetzen oder so ändern, dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt; oder, falls solche Rechtsmittel nicht zumutbar sind, ist ZEISS berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

A.12.3 Der Kunde ist verpflichtet, ZEISS unverzüglich über Ansprüche Dritter zu informieren, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der ZEISS Dienstleistungen bekannt werden. ZEISS ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ZEISS gegen Ansprüche Dritter zu verteidigen oder ZEISS Rechte zu verfolgen. Der Kunde muss eigene Maßnahmen vorab mit ZEISS abstimmen.

A.12.4 Alle Bestimmungen oder Bedingungen dieses Abkommens, die durch ihre ausdrücklichen Bestimmungen über die Beendigung oder das Auslaufen dieses Abkommens hinausgehen oder die

aufgrund ihrer Natur so verlängert werden sollten, bleiben auch nach einer Beendigung oder einem Auslaufen dieses Abkommens in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

A.13 LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

- A.13.1 Diese Vereinbarung tritt mit der kostenpflichtigen Installation von Softwarekomponenten im Netzwerk des Kunden, die für die Nutzung der ZEISS Dienstleistungen notwendig sind, in Kraft und bleibt für die Dauer die in einem Angebot, Auftrag, Abonnementauftrag oder sonstigem Geschäftstransaktionsdokument („Transaktionsdokument“) festgelegt wurde, in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung verlängert sich jeweils um die Dauer die im Transaktionsdokument festgelegt wurde, sofern sie nicht von einer der Parteien innerhalb der Kündigungsfrist die Im Transaktionsdokument festgelegt wurde, vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.
- A.13.2 Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen aus wichtigem Grund kündigen. Zu den Ereignissen, die ZEISS zur Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigen, gehören insbesondere (i) Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, die ZEISS zu einer Suspendierung für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens dreißig (30) Tagen berechtigen; (ii) der Verstoß des Kunden gegen eine Verpflichtung oder Bestimmung dieser Vereinbarung, die für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Benachrichtigung unausgehärtet bleibt; (iii) ein wesentlicher Verstoß des Kunden gegen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung; (iv) ZEISS Verpflichtung, geltendem Recht oder Aufforderungen einer Regierungsstelle nachzukommen, wodurch die weitere Erbringung von Dienstleistungen durch ZEISS unmöglich oder unangemessen wird; (v) eine Änderung in der Kontrolle über den Kunden oder deren direkte oder indirekte Muttergesellschaft, die, wie aus objektiven Gründen nahe liegend, ZEISS Position, Rechte oder Interessen nachteilig beeinflusst; und (vi) die Beendigung oder das Erlöschen ZEISS Beziehung zu einem Lieferanten oder Subunternehmer für die Erbringung der vereinbarten ZEISS Dienstleistungen oder wesentlicher Software oder Dienstleistungen, wodurch die weitere Erbringung der Dienstleistungen durch ZEISS unmöglich oder unzumutbar wird, es sei denn, ZEISS hat dies schuldhaft verursacht.
- A.13.3 Alle Kündigungsrechte müssen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei ausgeübt werden, wobei eine Mitteilung per E-Mail ausreichend ist.
- A.13.4 Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen bei Beendigung dieses Abkommens, unabhängig von den Gründen: (i) wird ZEISS den Zugang des Kunden zur Plattform dauerhaft sperren und die Bereitstellung der ZEISS Dienstleistungen einstellen; (ii) ist der Kunde verpflichtet, jegliche Nutzung der ZEISS Dienste einzustellen; und (iii) ist der Kunde verpflichtet, sämtliches ZEISS Material unverzüglich zu vernichten oder zu löschen und ZEISS dies schriftlich zu bestätigen.
- A.13.5 Auf den Antrag des Kunden hin, der innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung gestellt wird, stellt ZEISS dem Kunden eine Datei des Kundeninhalts des Kunden kostenpflichtig zum Herunterladen zur Verfügung. Details der Kosten sind in dem Transaktionsdokument festgelegt. Nach diesem Zeitraum von dreißig (30) Tagen ist ZEISS nicht verpflichtet, Kundeninhalte beizubehalten oder zur Verfügung zu stellen und wird danach, sofern nicht anderweitig durch geltende Gesetze gefordert, alle Kundeninhalte in ZEISS Systemen oder anderweitig in ZEISS Besitz oder unter ZEISS Kontrolle löschen.

A.14 DIENSTLEISTUNG

- A.14.1 Ziel der Fehlerkorrektur ist es, die im Softwarelizenzvertrag vereinbarte und durch Nachträge aktualisierte Funktionalität der Software herzustellen oder zu erhalten. Ein Fehler liegt daher vor, wenn die Software in der vertraglich vorgesehenen Systemumgebung und bei bestimmungsgemäßer Nutzung nicht die Funktionalität aufweist und sich dies nicht nur unwesentlich auswirkt.

A.14.2 ZEISS wird vom Kunden gemeldete Fehler in der Software innerhalb einer angemessenen Frist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beseitigen. Angemessen ist der Zeitraum, in dem ZEISS unter Berücksichtigung seiner Auftragslage und der Verfügbarkeit geeigneter Mitarbeiter die gemeldeten Fehler ohne schuldhaftes Zögern analysieren und beseitigen kann.

A.14.3 Die Art der Fehlerkorrektur liegt im Ermessen von ZEISS und erfolgt regelmäßig durch Bereitstellung von Software in Form von Updates und/oder Patches, die ZEISS selbständig und automatisch über die bereitgestellten Systeme installiert.

A.14.4 ZEISS erbringt die Fehlerkorrekturleistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt. ZEISS übernimmt keine Gewähr dafür, dass Fehler überhaupt oder innerhalb einer bestimmten Zeitspanne behoben werden. Es besteht auch keine Verpflichtung, eine bestimmte Verfügbarkeit der Software zu gewährleisten.

A.14.5 Fehler sind vom Kunden über das von ZEISS eingerichtete Ticketsystem unter Angabe der von ihm für erforderlich gehaltenen Priorität zu melden. Erreicht der Fehler eine höhere Prioritätsstufe, hat der Kunde ZEISS unverzüglich zu informieren. Neben der Bewertung der Priorität sollte die Fehlermeldung folgende Informationen enthalten (falls nicht vom System vorgegeben):

(a) Kunde;

b) In welchem Modul ist der Fehler aufgetreten?

c) die Arbeitsschritte, in deren Verlauf der Fehler aufgetreten ist oder die den Fehler verursacht haben;

d) die Beschreibung des Fehlers anhand von Bildschirmfotos, Protokollen oder ähnlichen Informationen;

e) das Datum und die Uhrzeit, zu der der Fehler entdeckt wurde;

f) Angabe der Reproduzierbarkeit (ja/nein).

A.14.6 Die Fehlersymptome werden wie folgt klassifiziert:

Priorität	Klassifizierung	Beschreibung	Reaktionszeit (R)
I.	dringend; der Betrieb ist unterbrochen	die Anwendung ist nicht ausführbar, Programmabstürze treten auf Daten werden nicht richtig oder nicht vollständig gespeichert oder gelesen	120 Min.
II.	hoch; der Betriebsprozess ist beeinträchtigt	Die Funktionalität der Anwendung ist beeinträchtigt oder es treten Fehlfunktionen auf, insbesondere: Die Meldungen sind unverständlich oder stehen nicht im richtigen Kontext für die aufgerufene Funktion	360 Min.

Priorität	Klassifizierung	Beschreibung	Reaktionszeit (R)
		Funktionalitäten zeigen nicht die erwarteten Ergebnisse Das Antwortzeitverhalten verhindert die normale Nutzung der Software	
III.	gering; der Betriebsprozess wird nicht beeinträchtigt	Es ist möglich, mit der Software zu arbeiten, auch wenn dies nicht immer innerhalb der vereinbarten Parameter geschieht. Benutzerfreundlichkeit ist verbesserungsbedürftig Fehlfunktionen können umgangen werden	2 Tage

A.14.7 Die Reaktionszeit beginnt mit dem Eingang der Fehlermeldung des Kunden bei ZEISS. Der Zeitpunkt des Eingangs ergibt sich aus den Angaben im Ticketsystem. Die Reaktionszeit läuft während der ZEISS Betriebszeiten von 08:00 bis 16:00 Uhr und gilt als eingehalten, wenn ZEISS innerhalb der Reaktionszeit Maßnahmen zur Fehlerbehebung einleitet.

A.14.8 ZEISS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Fehler außerhalb der Geschäftszeiten zu beheben; dies gilt jedoch nur, wenn der Kunde seine Mitwirkung hinreichend sicherstellt und die entstehenden Mehrkosten trägt.

A.14.9 ZEISS kann nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der vorgenommenen Priorisierung auftretende Fehler durch die folgenden Maßnahmen beseitigen:

(a) Bereitstellung von Updates und/oder Patches, die automatisch auf die Systeme übertragen werden.

b) Vorschläge an den Kunden, wie die Fehler bei der Nutzung der Software umgangen oder behoben werden können;

A.14.10 Bei Fehlern der Dringlichkeitsstufe III kann die Beseitigung durch Bereitstellung von Software auf den nächsten geeigneten Zeitpunkt verschoben werden, zu dem der Auftraggeber weitere Erweiterungen und/oder Änderungen nach seiner Planung vornimmt.

A.14.11 Eine Verletzung der Pflichten von ZEISS nach diesem § 2 wegen Nichteinhaltung der Reaktionszeit bestimmt sich unabhängig von der Einschätzung des Kunden nach der objektiv gegebenen Priorität.

A.15 VERSCHIEDENES

A.15.1 Diese Vereinbarung darf von dem Kunden ohne ZEISS vorherige schriftliche Zustimmung weder abgetreten oder übertragen noch irgendwelche Rechte oder Pflichten übertragen oder delegiert werden. ZEISS ist berechtigt, diesen Vertrag oder seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise ohne die Zustimmung des Kunden abzutreten oder diesen Vertrag im Interesse des gesamten oder eines Teils des Geschäfts, auf das sich dieser Vertrag bezieht, auf ein ZEISS verbundenes Unternehmen

oder auf einen Drittnachfolger auszudehnen: (i) infolge einer Änderung der Eigentumsverhältnisse (einschließlich durch Aktienkauf, Fusion oder Konsolidierung); (ii) infolge des Verkaufs des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens oder des gesamten oder eines Teils des Geschäfts, auf das sich dieser Vertrag bezieht; oder (iii) in Verbindung mit jeder Art von Abspaltung, (De-)Fusion, Konsolidierung, Veräußerung, Auflösung und jeder anderen Art von Unternehmenszusammenschluss oder Unternehmensumstrukturierung, einschließlich der Gründung von Joint-Venture-Unternehmen oder anderweitig.

- A.15.2 Alle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Formverzicht ist nur wirksam, wenn er schriftlich vereinbart wurde.
- A.15.3 Wann immer eine Benachrichtigung per E-Mail ausreicht, wie ausdrücklich in dieser Vereinbarung festgelegt, werden Mitteilungen an ZEISS an service.meditec.de@zeiss.com gesendet, und Benachrichtigungen an den Kunden werden an die zu diesem Zeitpunkt aktuellen E-Mail-Adresse des Kunden gesendet, die der Kunde bei der Registrierung angegeben hat oder die von dem Kunden kürzlich aktualisiert wurde. Wenn dieser Vertrag verlangt, dass eine Mitteilung oder ein Dokument "schriftlich" oder "in schriftlicher Form" vorliegt, es sei denn, eine Mitteilung per E-Mail ist ausreichend, wie ausdrücklich in diesem Vertrag festgelegt, muss eine solche Mitteilung oder ein solches Dokument vom Absender ordnungsgemäß unterzeichnet werden, und die unterzeichnete Mitteilung oder das unterzeichnete Dokument muss der anderen Partei im Original oder als Faxe oder gescannte Kopie per E-Mail zugestellt, gesendet oder übermittelt werden. Um Zweifel auszuschließen, gilt andere elektronische Kommunikation nicht als schriftliche Mitteilung oder Dokument.
- A.15.4 Diese Vereinbarung samt Anlagen stellt die gesamte Übereinkunft der Parteien bezüglich des Vertragsgegenstandes dar. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien finden keine Anwendung.
- A.15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abkommens für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so wird die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dadurch in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt. Die Parteien werden die ungesetzmäßige, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine legale, gültige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die der ursprünglichen wirtschaftlichen Absicht der Parteien so nahe wie möglich kommt.
- A.15.6 Keine der beiden Parteien haftet für Ausfälle oder Verzögerungen bei der Erfüllung dieses Abkommens aufgrund höherer Gewalt, vorausgesetzt, dass die verspätete Partei (i) die andere Partei unverzüglich über diese Ursache informiert und (ii) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternimmt, um einen solchen Ausfall oder eine solche Verzögerung bei der Erfüllung unverzüglich zu beheben.
- A.15.7 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, sind die Gerichte in München (Landgericht München I) ausschließlich zuständig.
- A.15.8 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht ohne Bezugnahme auf ein anderes Gesetz. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.

Anlagen:

End User License Agreement („EULA“)

1. Einführung

1.1 Allgemeine Informationen

Diese Endbenutzer-Lizenzvereinbarung (End User License Agreement, „EULA“) ist eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen dem Kunden, im Folgenden als „Lizenznehmer“ bezeichnet) und ZEISS („ZEISS“ oder „Lizenzgeber“) (jeweils einzeln eine „Partei“ und zusammen die „Parteien“) für Ihre Nutzung von ZEISS Softwareprodukten. Die Vereinbarung legt alle Rechte und Pflichten sowohl für den Lizenznehmer als auch für ZEISS fest und regelt Ihre Nutzung aller Softwareprodukte, die von ZEISS installiert oder zur Verfügung gestellt werden. Jede Änderung dieser Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und mit den hierin enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen übereinstimmen. Durch die Zahlung der geltenden Lizenzgebühr(en) und durch das Herunterladen, die Installation oder die Nutzung der Software erklären Sie sich damit einverstanden, dass diese Vereinbarung Ihnen gegenüber gleichermaßen durchsetzbar ist wie ein schriftlicher, ausgehandelter und von Ihnen unterzeichneter Vertrag. Wenn Sie den Bedingungen dieser Vereinbarung nicht zustimmen, sind Sie nicht berechtigt und dürfen keine ZEISS Softwareprodukte herunterladen, installieren oder verwenden.

Für die Nutzung der ZEISS Softwareprodukte und Leistungen muss der Lizenznehmer über Folgendes verfügen:

- (a) einen sog. gültigen Subscriptionvertrag oder
- (b) eine gültige Lizenz von ZEISS.

Ferner erfordern und verwenden einzelne Softwareprodukte

- a) die auf einem Subscriptionvertrag basieren und/oder
- b) mit einer serverbasierten Lizenzlösung

eine sichere Verbindung des Applikationsrechners mit der ZEISS Infrastruktur und/oder den „Cloud Services“.

1.2 Lizenzgeber ist ZEISS Lizenznehmer ist der Endkunde. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für das „Softwareprodukt“, welches das spezielle Softwareprogramm und die damit verbundenen lizenzierten Softwaremodule, nachfolgenden Erweiterungen, Updates, Patches und zugehörige Dokumentation für den unternehmensinternen Betrieb, wie auch die dazugehörigen Handbücher und Softwaredokumentation, einschließt.

1.3 Das Softwareprodukt kann Codes, Objekte und anderes geistiges Eigentum enthalten, das von Lizenzgebern oder Dritter entwickelt und von diesen lizenziert und in das Softwareprodukt integriert wurde („Embedded Third Party Software“). Etwaig verwendete Embedded Third Party Software oder Open Source-Code und Open Source-Lizenzen beschränken oder beeinträchtigen die gewährten Nutzungsrechte des Lizenznehmers nicht und können jederzeit innerhalb der jeweils genutzten Software abgerufen werden. Im Einzelfall können die jeweiligen Lizenzbedingungen vom Lizenzgeber auf Anforderung jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

1.4 Entgegenstehende oder von dieser Vereinbarung abweichende Kaufbedingungen des Lizenznehmers werden nicht Vereinbarungsbestandteil, auch wenn der Lizenzgeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen der EULA müssen schriftlich und ausdrücklich durch beide Parteien vereinbart werden.

2. Laufzeit und Kündigung / Lizenzgebühren

2.1 Die Lizenzvereinbarung beginnt mit der Aktivierung der jeweiligen Software und läuft auf unbestimmte Zeit, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde.

2.2 Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Lizenzvereinbarung und die entsprechenden Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Lizenznehmer eine Bestimmung dieser Lizenzvereinbarung verletzt oder eine Verletzung dieser Lizenzvereinbarung durch Dritte stillschweigend duldet oder seine Verpflichtungen aus dieser Lizenzvereinbarung nicht erfüllt oder falls der Lizenznehmer Insolvenz anmeldet oder bei dem Lizenznehmer ein Kontrollwechsel stattfindet.

2.3 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen und sofern in dieser Lizenzvereinbarung nicht anderweitig vereinbart, endet diese Lizenzvereinbarung automatisch bei Verletzung einer seiner Bestimmungen durch den Lizenznehmer.

2.4 Unter keinen Umständen sind bei Kündigung oder einvernehmlicher Beendigung dieses Vertrages Lizenzgebühren vollständig oder teilweise erstattungsfähig, es sei denn ZEISS hat die vorzeitige Beendigung dieses Vertrages zu vertreten.

3. Vervielfältigungsrechte

3.1 Der Lizenznehmer darf die gelieferte Software in dem Umfang vervielfältigen, in dem die Vervielfältigung zur Nutzung der Software erforderlich ist. Erforderliche Vervielfältigungen der Software sind unter anderem die Installation des Softwareprodukts auf dem Massenspeicher des Geräts gemäß diesem Lizenzvertrag und das Laden der Software in den Hauptspeicher des Computers.

Änderungen an der Hardware können zusätzlichen Aufwand für eine anschließende Lizenzierung, Reparatur der Lizenz oder eine erneute Lizenzierung durch den Lizenznehmer und/oder Lizenzgeber erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Erweiterungen von Computerhardware-Komponenten oder den Austausch eines Computersystems als Ganzes mit/ohne Netzwerkzugriff (MAC-Adresse). Falls das Softwareprodukt vom Lizenzgeber auf andere Computerhardware übertragen wird, darf der Lizenznehmer die übertragene Software nicht länger auf dem „alten“ System nutzen.

3.2 Außerdem ist der Lizenznehmer zur Anfertigung von Kopien zur Datensicherung berechtigt. Diese Sicherungskopie des lizenzierten Softwareprodukts muss als solche gekennzeichnet sein.

3.3 Sind aus Gründen der Datensicherheit oder -sicherung nach einem Totalausfall eine schnelle Reaktivierung des Computersystems, des Vertragsgegenstands eingeschlossen, sowie die Sicherung des gesamten Datenbestands, des installierten Softwareprodukts eingeschlossen, erforderlich, so kann der Lizenznehmer die maximal erforderliche Anzahl an Sicherungskopien erstellen. Die betreffenden Datenmedien sind angemessen zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen ausschließlich zu Archivierungszwecken genutzt werden.

3.4 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, weitere Kopien zu erstellen oder Dritte anzuweisen, weitere Kopien zu erstellen, insbesondere ist er nicht berechtigt, den Programmcode mit einem Drucker auszudrucken oder Fotokopien des Handbuchs zu erstellen.

4. Weiterverkauf und Übertragung

4.1 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt Dritten im Rahmen von Hosting- oder Downloadoptionen zu vermieten, verleasen, verleihen oder zur Verfügung zu stellen, es sei denn, der Lizenzgeber hat dies ausdrücklich schriftlich angegeben oder erlaubt.

4.2 Es ist jedoch gestattet, Dritten ein Nutzungsrecht einzuräumen, wenn diese das Softwareprodukt nach Maßgabe des Lizenznehmers nutzen müssen. Dies betrifft gewöhnlich Mitarbeiter des Lizenznehmers, nicht

aber unabhängige Dienstleister, insbesondere ist es jedoch nicht begrenzt auf Servicetechniker, Subunternehmer des Lizenznehmers usw.

4.3 Übertragung innerhalb von Rechtspersonen oder globalen Konzernen des Lizenznehmers:

Sofern der übertragende Lizenznehmer und die empfangende Partei Teil einer Rechtsperson oder Teil verbundener Unternehmen sind, ist die Übertragung gestattet, sofern die empfangende Partei diesen Lizenzbedingungen zustimmt (Anerkennung an die vom Lizenzgeber angegebene E-Mail-Adresse). „Verbundene Unternehmen“ bedeutet jede Rechtsperson, die direkt oder indirekt von einer Rechtsperson oder deren Muttergesellschaft kontrolliert wird. „Kontrolle“ im Sinne dieses Lizenzvertrags bedeutet direkter oder indirekter Besitz von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Anteile an diesem Unternehmen oder mehr als fünfzig Prozent (50 %) direkter oder indirekter Beteiligung am Entscheidungsorgan dieses Unternehmens.

5. Rückübersetzung und Programmänderungen

5.1 Der Lizenznehmer darf grundsätzlich keine Änderungen am Softwareprodukt vornehmen, außer wenn dies zur Behebung von Fehlern erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass dies ausschließlich zum Zweck der Korrektur von Fehlern geschieht, die das Funktionieren der Software beeinträchtigen.

Im letzteren Fall und wenn beim Reparaturvorgang wichtige Programmfunktionen und Arbeitsmethoden offengelegt werden könnten, kann der Lizenznehmer einen gewerblich tätigen Dritten mit der Reparatur beauftragen, wenn dieser Dritte nicht ein potenzieller Wettbewerber des Lizenzgebers ist.

5.2 Die Rückübersetzung des lizenzierten Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) und andere Arten des Reverse Engineering verschiedener unterschiedlicher Phasen der Software-Erstellung sind nur insoweit zulässig, wie sie dazu dienen, Fehler zu korrigieren, die das Funktionieren der Software beeinträchtigen (entsprechend Ziffer 6.1). Der Lizenznehmer darf eine solche Dekompilierung jedoch nur in dem für die Berichtigung erforderlichen Ausmaß und gegebenenfalls unter Einhaltung der mit dem Inhaber des Urheberrechts an diesem Programm vertraglich festgelegten Bedingungen vornehmen.

Weiter ist eine Dekompilierung in Fällen zulässig, um Informationen zu gewinnen, die zur Interoperabilität mit einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm erforderlich sind, und nur falls diese Informationen nicht anderweitig beschafft werden können.

5.3 Weitere Voraussetzung für die Genehmigung zur Rückübersetzung ist die Durchführung des Reverse Engineering oder der Programmebeobachtung ausschließlich durch Verfahren, zu deren Ausführung der Lizenznehmer gemäß diesem Lizenzvertrag berechtigt ist. Insbesondere darf der Programmcode in keinem Fall mithilfe eines Druckers ausgedruckt werden.

5.4 Alle Eigentums- und Urheberrechte in Bezug auf das Softwareprodukt, die gedruckten Begleitmaterialien und sämtliche Kopien des Softwareprodukts verbleiben beim Lizenzgeber oder seinen Lieferanten. Das vorliegende Softwareprodukt ist nach deutschem Urheberrecht, US-amerikanischem Urheberrecht und den Bestimmungen internationaler Verträge geschützt. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die der Software beiliegenden gedruckten Materialien zu vervielfältigen.

5.5 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Hinweise zum Urheberrecht oder Markennennungen, die der Lizenzgeber angebracht hat, zu entfernen, zu ändern oder zu ergänzen. Dies beinhaltet ohne Einschränkungen alle Verweise in physischen und/oder elektronischen Medien oder Dokumenten, in „Setup-Assistenten“ oder in den Dialogfeldern „Über...“ und/oder in anderen Verweisen, die im Internet dargestellt oder über das Internet aktiviert werden, im Programmcode oder anderen Ausführungsformen, die ursprünglich in der Software enthalten waren oder anderweitig vom Lizenzgeber erstellt wurden.

6. Gewährleistung und Kündigungsrecht

6.1 Der Lizenzgeber gewährleistet in Bezug auf das für den Lizenznehmer lizenzierte Softwareprodukt die in der Betriebsanleitung festgelegte Leistung, insofern das Softwareprodukt in dem vorgesehenen System unter Einhaltung der Richtlinien des Lizenzgebers installiert wird.

6.2 Als Fehler (Bug) an dem Softwareprodukt oder seinen Softwaremodulen gelten Fehler (Bug), die jederzeit reproduzierbar sind.

6.3 Der Lizenzgeber beseitigt Fehler an dem Softwareprodukt, und in allen Handbüchern sowie anderen Dokumenten, innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der zur Fehlerbeseitigung notwendigen entsprechender Angaben vom Lizenznehmer zum Fehler. Fehler werden durch Nachbesserungen, die nicht in Rechnung gestellt werden, oder durch Ersatz der Lieferung, nach Wahl des Lizenzgebers, behoben.

6.4 Das Kündigungsrecht des Lizenznehmers aufgrund der Nichtausführbarkeit des Softwareprodukts kann erst ausgeübt werden, wenn Nachbesserungen bzw. Ersatz zweimal erfolglos erfolgt sind.

6.5 Der Lizenzgeber gibt weder eine Garantie noch eine Gewährleistung für die Funktionalität der von Drittanbietern oder dem Lizenznehmer / Kunden erstellten Programme, ebenso wenig wie auf das fehlerfreie Ausführen der Programme mit der Software oder auf den Systemen des Lizenzgebers.

7. Haftung

7.1 Falls der Lizenznehmer das Softwareprodukt nicht auf die vertraglich festgelegte Weise nutzen kann und der Lizenznehmer dies aufgrund der unterlassenen oder falschen Umsetzung von Vorschlägen und Ratschlägen vor oder nach der Unterzeichnung des Vertrages oder aufgrund der Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten zu vertreten hat, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Lizenznehmers entsprechend die in diesem Vertrag dargelegten Regelungen.

Für Schäden, die nicht am Softwareprodukt, beziehungsweise nicht an der Hardware und dem angeschlossenen Gerät entstehen, gilt die Haftungsverpflichtung des Lizenzgebers ausschließlich in den folgenden Fällen, unabhängig vom jeweiligen Rechtsgrund:

- vorsätzliches Fehlverhalten,
- grobe Fahrlässigkeit seiner ausführenden Organe oder leitenden Angestellten,
- schuldhaft herbeigeführter Schaden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei Fehlern, die der Lizenzgeber arglistig verschwiegen, oder die er unter Gewährleistung ausgeschlossen hat,
- Softwarefehler im Rahmen der Haftung bei Personen- und Sachschäden aufgrund persönlich implementierter Objekte, wie in den dafür zutreffenden Produkthaftungsregelungen dargelegt

7.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lizenzgeber auch bei grober Fahrlässigkeit seitens nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. Im letzteren Fall ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die vorhersehbar und typisch für diese Art von Vertrag sind.

7.3 Außerdem haften der Lizenzgeber, seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen für Datenverlust oder -änderungen aufgrund von Programmfehlern, beschränkt auf den Umfang, in dem dies unvermeidbar gewesen wäre, wenn der Lizenznehmer seiner Verpflichtung, regelmäßig und mindestens einmal täglich Sicherungskopien zu erstellen, nachgekommen wäre.

7.4 Bei Ansprüchen aufgrund von Urheberrechtsverletzungen gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das Recht zur weiteren Nutzung des Softwareprodukts oder zur Vornahme von Änderungen am Softwareprodukt, so dass der Schutz der Urheberrechte gewährleistet ist. Wenn dies nicht wirtschaftlich sinnvoll ist, so nimmt der Lizenzgeber den Vertragsgegenstand zurück und erstattet die gezahlte Lizenzgebühr, abzüglich eines der Dauer der vorherigen Nutzung entsprechenden Betrags. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Lizenznehmer dem Lizenzgeber diese Art der Ansprüche unverzüglich schriftlich mitteilt und dem Lizenzgeber alle Rechtsmittel und außergerichtlichen Regelungen gestattet.

7.5 Für Serverunterbrechungen, Unterbrechung der Lizenzzuteilung und sonstige Support-Fälle, die nicht eindeutig auf eine fehlerhaft erstellte Lizenz zurückzuführen sind, haftet der Lizenznehmer bzw. dessen IT-Provider in Bezug auf Concurrent Use- / Floating-Lizenzen.

Der Lizenznehmer oder dessen IT-Provider ist verantwortlich für die Vorhaltung der notwendigen Anzahl an Lizenzen zur Erbringung seiner Leistungen. Der Lizenzgeber haftet nicht für Nutzungsunterbrechungen und nachfolgende Arbeits- / Produktionsausfälle.

7.6 Weitergehende Haftungsansprüche des Lizenznehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

7.7 Der Lizenznehmer ist für alle aus der Nutzung des Softwareprodukts entstehenden Probleme verantwortlich, die nicht direkt durch den Lizenzgeber verursacht werden. Daher ist der Lizenznehmer für alle Daten verantwortlich, die bei der Nutzung des Softwareprodukts erzeugt und hergestellt werden. Der Lizenznehmer ist demnach zur beziehungsweise für die Einhaltung der in dieser Lizenzvereinbarung genannten Bedingungen verpflichtet und verantwortlich.

8. Datenerfassung

Mit Installation des Softwareprodukts werden in Abhängigkeit des Softwareproduktes Diagnose- sowie technische, nutzungsrelevante und zugehörige Informationen, einschließlich eindeutige System- und Hardwarekennungen, sowie Informationen über die verwendete Systemsoftware, Softwarelizenz und Module sowie alle mit der Software gesteuerten Geräte und Kommunikationen (zusammenfassend als „systemische Daten“ bezeichnet) lokal auf dem Rechner des Lizenznehmers erfasst bzw. wird die technische Voraussetzung der Erfassung der vorgenannten Information durch den Lizenznehmer im Bedarfsfall vorbereitet; unter der jeweils angegebenen Webseite oder im jeweiligen Softwareprodukt kann eine detaillierte Übersicht der erfassten Daten eingesehen werden. Je nach Anwendungs- und Konfigurationsfall können diese Daten aber auch lokal im Netzwerk oder auf im Netz befindlichen Servern gespeichert werden, um weitere Produkte bzw. Dienstleistungen des Lizenzgebers zu ermöglichen.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese systemischen Daten zu Diagnosezwecken bzw. für Lizenzgeber-Dienste zu nutzen und die Daten zu erfassen, sofern diese für die zuvor beschriebenen Zwecke in einer Form gesammelt und gespeichert werden, die keinerlei Rückschlüsse auf Personen zulässt.

In Abhängigkeit vom Softwareprodukt kann eine Erfassung der Daten durch die Deinstallation der Analysesoftware verhindert werden.

9. Sicherungsmaßnahmen

Der Lizenznehmer wird die Software sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Software sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

10.1 Macht ein Dritter Ansprüche aus Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder eines Urheberrechts gegen den Kunden geltend, weil dieser eine von ZEISS gelieferte Softwarerevision, Firmwareergänzung oder dazugehörige Dokumentation benutzt, ist ZEISS verpflichtet, etwaige dem Schutzrechtsinhaber gerichtlich zugesprochene oder mit vorheriger Zustimmung von ZEISS zugestandene Kosten- und Schadenersatzbeträge zu bezahlen. Vorausgesetzt ist dabei, dass der Kunde ZEISS unverzüglich schriftlich über derartige Ansprüche unterrichtet und ZEISS alle Abwehrmaßnahmen und außergerichtlichen Regelungen vorbehalten bleiben. Der Kunde ist verpflichtet, ZEISS bei der Abwehr nach besten Kräften zu unterstützen. Unter diesen Voraussetzungen wird ZEISS dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch der Softwarerevision, Firmwareergänzung oder Dokumentation verschaffen. Falls dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sein sollte, ist ZEISS verpflichtet, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten den entsprechenden Gegenstand entweder derart abzuändern oder zu ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder den Gegenstand zurückzunehmen und das dafür bezahlte Entgelt abzüglich eines die gezogenen Nutzungen berücksichtigenden Betrages zu erstatten.

10.2 ZEISS hat keine Verpflichtungen, falls Schutzrechtsverletzungen dadurch hervorgerufen werden, dass von ZEISS gelieferte Softwarerevisionen oder Updates, Firmwareergänzungen oder Dokumentation nicht in der vorgesehenen Weise verwendet oder nicht auf dem bestimmten Koordinatenmessgerät einschließlich Peripheriegeräten eingesetzt wird.

11. Zusätzliche Bedingungen für – Beta Software

Abweichung von dieser Endbenutzer-Lizenzvereinbarung – EULA gilt bei Beta Software für die Haftung:

Beta Software kann regelmäßig noch Mängel beinhalten. Die Gewährung einer Lizenz für Beta-Software erfolgte zum Zwecke einer frühzeitigen Nutzung von neuen Softwarefunktionen und der Übermittlung von Feedback hinsichtlich der Qualität und Nutzbarkeit bzw. auch Identifikation von Mängeln. Die Beta-Software wird „WIE GESEHEN“ und „SOWEIT VERFÜGBAR“ bereitgestellt. Sie kann Fehler oder Ungenauigkeiten enthalten, die bei Geräten des Lizenznehmers und daran angeschlossenen Peripheriegeräten (einschließlich insbesondere Server und Computer) zu Ausfällen, Beeinträchtigungen oder Daten- und/oder Informationsverlust führen können. Der Lizenzgeber empfiehlt dringend, Sicherungskopien aller auf Ihrem Gerät und jeglichen Peripheriegeräten befindlichen Daten und Informationen anzufertigen, bevor der Lizenznehmer Beta Software herunterlädt, installiert oder nutzt. Der Lizenznehmer bestätigt und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Verwendung der Beta Software auf eigenes Risiko erfolgt.

DER LIZENZNEHMER TRÄGT ALLE RISIKEN UND ALLE KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT SEINER NUTZUNG VON BETA SOFTWARE AN JEGlichem PROGRAMM, EINSCHLIESSLICH INSBESONDERE JEGliche KOSTEN FÜR DEN INTERNETZUGRIFF, KOSTEN FÜR SICHERUNGSKOPIEN, KOSTEN FÜR DIE NUTZUNG SEINES GERÄTS UND SEINER PERIPHERIEGERÄTE SOWIE FÜR JEGliche SCHÄDEN AN AUSSTATTUNG, SOFTWARE, INFORMATIONEN ODER DATEN JEGlicher ART.

Der Lizenzgeber haftet bei Vorsatz und nur für die vom Lizenzgeber zu vertretenden Fehlfunktionen für vorhersehbare Schäden im Fall grober Fahrlässigkeit. Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ist für mittelbare Schäden, Datenverlust oder im Verantwortungsbereich des Anwenders des Innovations-Releases bzw. Beta Software liegende Schäden ausgeschlossen. Darüberhinausgehende Ansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen.

Der Lizenznehmer versteht dies und erklärt sich damit einverstanden, dass durch Herunterladen, Installation und Nutzung von Innovations-Software bzw. Beta Software keine rechtskräftige Partnerschaft, Vertretung oder Arbeitsbeziehung zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber entsteht, und dass der Lizenzgeber nicht verpflichtet ist, dem Lizenznehmer jegliche Innovations-Software zur Verfügung zu stellen.

12. Exportkontrolle

Für den Fall, dass der Lizenznehmer die Software aus dem Land exportiert, in welchem er sie zuerst erhalten hat, übernimmt der Lizenznehmer die Verantwortung für die Einhaltung aller anwendbaren Import-, Export- und Reexportbestimmungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bestimmungen des Office of Export Administration des US-Handelsministeriums, des Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums und anderer US-Behörden sowie der Exportkontrollbestimmungen der Europäischen Union und der Schweiz. Der Lizenznehmer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass weder die Software noch die ihr zugrundeliegenden Informationen oder Technologien in irgendeiner Weise in Länder transferiert werden dürfen, die gegenwärtig unter einem Embargo der Vereinigten Staaten, der Schweiz und/oder der Europäischen Union stehen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einholung von Import-, Export- oder Reexportlizenzen, die gegebenenfalls erforderlich sind.

Die Software kann Verschlüsselungstechnologie verwenden, die gemäß den U.S. Export Administration Regulations, 15 C.F.R. Parts 730-744 und der Ratsverordnung (EC) No. 1334/2000 lizenzpflichtig ist.

Der Lizenznehmer sichert dem Lizenzgeber zu, dass er die Software oder Teile davon nicht unter Verletzung geltender Gesetze oder Vorschriften verwenden wird, und der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber von allen Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten.

13. Auswertung des Nutzerverhaltens in anonymisierter Form

Der Lizenznehmer stimmt einer Auswertung des Nutzerverhaltens in anonymisierter Form durch den Lizenzgeber zu Zwecken der Verbesserung und Weiterentwicklung seiner Produkte zu.

14. Sonstiges

14.1 Sämtliche mündliche Vereinbarungen, Änderungen, Erweiterungen oder Konkretisierungen dieser Lizenzbedingungen sowie die besonderen Eigenschaften der getroffenen Zusicherungen oder Vereinbarungen oder Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Falls diese von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers abgefasst sind, so werden sie erst mit der Genehmigung des Lizenzgebers rechtlich bindend.

14.2 Sollten Teile dieses Vertrags unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile dieses Vertrags. Der unwirksame Teil dieses Vertrags soll durch seine Parteien durch gesetzlich zulässige Bestimmungen ersetzt werden, die der Absicht der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

14.3 Auf diesen Vertrag sind die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland anwendbar, unter Ausschluss des Gesetzes über den internationalen Warenkauf und der Regeln des Kollisionsrechts.

A.17 Anlage 2 Anwendungen

ZEISS Surgical Cloud Anwendung

ZEISS Livestream Anwendung

ZEISS Surgery Optimizer Anwendung

ZEISS Cloud Viewer Anwendung

ZEISS Collaborative Care Anwendung

ZEISS Data Analyzer Anwendung

ZEISS Surgical Cloud Anwendung

1. Anwendungsbeschreibung

Die ZEISS Surgical Cloud bietet einen zentralen Zugangspunkt für alle mit einem ZEISS Visualisierungssystem aufgezeichneten Daten. Patienten und Bilddaten werden automatisch synchronisiert, damit diese jederzeit und von überall angezeigt, organisiert und gemeinsam genutzt werden können.

2. Ergänzende Bedingungen

Keine.

ZEISS Livestream Anwendung

1. Anwendungsbeschreibung

ZEISS Livestream ermöglicht die einfache Übertragung und Aufzeichnung von Live-Operationen und Behandlungen zu Lehr- und Ausbildungszwecken. Teilnehmer der Veranstaltung können sich über einen Chat aktiv beteiligen.

2. Ergänzende Bedingungen

Keine.

ZEISS Surgery Optimizer Anwendung

1. Anwendungsbeschreibung

Die ZEISS Surgery Optimizer Anwendung ermöglicht dem Nutzer chirurgische Fälle von führenden Chirurgen anzuschauen und den neusten Stand der chirurgischen Technik mittels der segmentierten Phasen zu erleben. Der Nutzer kann die Videos von eigenen chirurgischen Fällen hochladen und mittels eines KI-Algorithmus in unterschiedliche Phasen des Eingriffs segmentieren lassen. Diese segmentierten Videos können überprüft und mit den Fällen führender Chirurgen verglichen werden und somit zur Weiterbildung beitragen. Die Anwendung ermöglicht dem Nutzer auch, die Metadaten der verbundenen Zeiss Visualisierungssysteme, inklusive Patienten- und Biometrie-Daten, als Kontext zu den Videos seiner chirurgischen Fälle anzuzeigen.

2. Ergänzende Bedingungen

Keine.

ZEISS Cloud Viewer Anwendung

1. Anwendungsbeschreibung

Die ZEISS Cloud Viewer Anwendung stellt Augenärzten ein Tool zur Darstellung von Bildern und Berichten.

2. Ergänzende Bedingungen

Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung der ZEISS Cloud Viewer Anwendung die Inhalte dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen.

2.1 Nutzung der Dienste von Zeiss

2.1.1 Die Nutzung von ZEISS Cloud Viewer erfolgt gegenüber ZEISS auf eigenes Betriebsrisiko des Kunden. Insbesondere trägt ZEISS keine operative Verantwortung für medizinische Bewertungen, medizinische Entscheidungen, medizinische Eingriffe oder sonstige medizinische Handlungen von Kunden.

2.2 Datenschutz

2.2.1 Kunden dürfen ZEISS Cloud Viewer ausschließlich unter Einhaltung aller Bestimmungen der Geheimhaltungspflicht nutzen, denen Kunden und/oder ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen unterliegen.

ZEISS Collaborative Care Anwendung

1. Anwendungsbeschreibung

Die ZEISS Collaborative Care Anwendung bietet Augenärzten die Möglichkeit, komplexe Fälle zur Zweitmeinung zu teilen und ermöglicht Anwendern, über Chat mit anderen Kunden oder eingeladenen Benutzern zusammenzuarbeiten und Fälle zu diskutieren.

Funktionalität zum Teilen von komplexen Fallbeispielen zur Einholung von Zweitmeinungen, zur Verfügung und ermöglicht Anwendern miteinander zu kooperieren und mittels eines Echtzeitchats Fallbeispiele mit anderen Kunden zu besprechen.

2. Ergänzende Bedingungen

Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung der ZEISS Collaborative Care Anwendung die Inhalte dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen.

2.1 Gegenstand und Umfang

2.1.1 Gibt ein Kunde in einer Region, z. B. in der EU, seine Daten an einen anderen Kunden in einer anderen Region weiter, z. B. in den USA, kann der Kunde in den USA auf die freigegebenen Kundendaten zugreifen und für den Kunden in der EU eine Zweitmeinung übermitteln. Dies ist jedoch nur über die europäische Domain möglich. Das heißt, dass Kunden in den USA ihre in den USA gespeicherten Kundendaten oder von ihnen über die US-Domain erstellte Freigaben nicht anzeigen können. Für den Zugriff auf in den USA gespeicherte Kundendaten müssen zugreifende Kunden den Link zu ZEISS Cloud Viewer über die US-Domain verwenden.

2.2 Nutzung der Dienste von Zeiss

2.2.1 Kunden, die aus einer Einrichtung ausscheiden und deren Zugriffsrecht auf die Anwendung (über das ZEISS ID Management Portal) widerrufen wird, können nicht länger auf Chats zugreifen, die sie (während der Zuordnung zu einer Vereinbarung) erstellt oder freigegeben haben. Sie können jedoch auf ZEISS Collaborative Care und die Chats zugreifen, zu denen sie eingeladen wurden. Der entsprechende Kunde hat darüber hinaus nur Zugriff auf die Chat-Ansicht und nicht auf die Patientenansicht. Auf der ZEISS Dienstleistungen ist diese Änderung durch Umstellung des Kundenstatus von „Subscriber“ zu „Non-Subscriber“ sichtbar.

2.2.2 Die Nutzung von ZEISS Collaborative Care erfolgt gegenüber ZEISS auf eigenes Betriebsrisiko des Kunden. Insbesondere trägt ZEISS keine operative Verantwortung für medizinische Bewertungen, medizinische Entscheidungen, medizinische Eingriffe oder sonstige medizinische Handlungen von Kunden.

2.3 Datenschutz

2.3.1 Kunden dürfen ZEISS Collaborative Care ausschließlich unter Einhaltung aller Bestimmungen der Geheimhaltungspflicht nutzen, denen Kunden und/oder ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen unterliegen.

ZEISS Data Analyzer Anwendung

1. Anwendungsbeschreibung

ZEISS Data Analyzer ist eine Anwendung, die eine Reihe von visuellen Grafiken der HDP-Daten des Benutzers als einzelne Datenpunkte oder in aggregierter Form anzeigt. Die Daten können von angeschlossenen medizinischen Geräten, einschließlich Geräte von Drittanbietern, deren Protokolldateien, manuell hochgeladene Daten oder Daten, die von anderen Anwendungen, einschließlich der Ergebnisse von KI-Algorithmen, stammen. Der Benutzer kann die Diagramm- und Datentypen auswählen, welche angezeigt werden.

2. Ergänzende Bedingungen

Keine